



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell  
Postfach 63  
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534  
Fax +43 662 8072 2085  
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von  
Maria Loidl  
Tel. +43 662 8072 2535

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
GR/9100ö/2024/01

## **Protokoll**

über die Sitzung:

## **Gemeinderat**

am Mittwoch, dem 7. Februar 2024, Beginn: 9.00 Uhr  
Rathaus, 2. Stock, großer Sitzungssaal

(1. Sitzung des Jahres und 34. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner

Anwesend:	Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner	ÖVP
	Bernhard Auinger	SPÖ
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP
	Susanne Dittrich-Allerstorfer	ÖVP
	Monika Maria Eibl	ÖVP
	Mag. Stefanie Essl	ÖVP
	Philip Alexander Gsöllpointner	ÖVP
	Mag. Delfa Kosic	ÖVP
	Dr. Florian Kreibich	ÖVP
	Jurica Mustac, MA BA	ÖVP
	Suzana Nikolic	ÖVP
	Julia Soldo	ÖVP
	Mag. Karoline Tanzer	ÖVP
	Johanna Waldstätten	ÖVP
	Franz Wolf	ÖVP
	Andrea Brandner	SPÖ
	Sabine Gabath	SPÖ
	Mag. Wolfgang Gallei, MBA	SPÖ
	Mag. Andreas Christian Lackner	SPÖ
	Sebastian Lankes, BEd MEd	SPÖ
	Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA	SPÖ

Vincent Paul Pultar	SPÖ
Hannelore Schmidt	SPÖ
Johanna Schnellinger, M.Sc.	SPÖ
Mag. (FH) Hermann Wielandner	SPÖ
Lukas Bernitz	GRÜNE
Mag. Bernhard Carl	GRÜNE
Markus Grüner-Musil	GRÜNE
Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
Anna Schiester, MA	GRÜNE
Mag. Robert Altbauer	FPÖ
Renate Pleininger	FPÖ
Andreas Reindl	FPÖ
Nevin Öztürk, BEd MA	NEOS
Mag. Lukas Paul Rößlhuber	NEOS
Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ Plus
Dr. Christoph Ferch	SALZ
Mag. Harald Kratzer	ÖVP

Beurlaubt: GR Mag. Wolfgang Mayer (Vertretung GR Dr. Florian Kreibich)  
Bgm.-Stv. Dr. Barbara Unterkofler, LL.M. (Vertretung GR Suzana Nikolic)

Entschuldigt: Dr. Christoph Fuchs ÖVP  
Mag. Christine Brandstätter GRÜNE

Vom Amt: MDion: Dr. Tischler, Mag. Mayr; Abt. 6: BD Dipl.-Ing. Schrank,  
Dipl.-Ing. Handl, Dipl.-Ing. Koch;  
PV: Herr Linecker;  
Info-Z: Herr Höfferer, MA

Schriftführerin: Maria Loidl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin.

Er informiert den Gemeinderat über die Beurlaubung von Bürgermeister-Stellvertreterin Dr. Barbara Unterkofler, LL.M. Aus diesem Grund ist in der heutigen Sitzung Frau Suzana Nikolic als neues Mitglied des Gemeinderates anzugeloben und ein neuer Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen und anzugeloben.

MD/01/10433/2024/001 (TOP 1)  
Eintritt eines Ersatzmitgliedes in den  
Gemeinderat und Angelobung (ÖVP)

Der Vorsitzende ersucht Herrn Magistratsdirektor Dr. Tischler um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Magistratsdirektor Dr. Tischler verliest die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Stadt Salzburg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Mit den Worten „Ich gelobe“ legt GR Suzana Nikolic das Gelöbnis in die Hand des Vorsitzenden ab. (Beilage 1)

MD/01/10433/2024/002 (TOP 2)  
Nachwahl auf die freigewordene Stelle eines  
Bürgermeister-Stellvertreters (ÖVP)

Im Einvernehmen mit dem Gemeinderatsklub, der die Stelle eines Bürgermeister-Stellvertreters zu besetzen haben, stellt GR Mag. Delfa Kotic den Antrag, die Wahl nicht mit Stimmzetteln, sondern in vereinfachter Form (offene Abstimmung durch Erheben von den Sitzen) durchzuführen.

Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen:  
Einstimmig angenommen

GR Mag. Delfa Kotic schlägt vor, auf die der Gemeinderatsfraktion der ÖVP zukommende Stelle eines Bürgermeister-Stellvertreters Herr GR Dr. Florian Kreibich zu wählen.

Der Vorsitzende ersucht die Gemeinderatsfraktion ÖVP, die Wahl vorzunehmen.

Er hält fest, dass Herr GR Dr. Florian Kreibich einstimmig zum Bürgermeister-Stellvertreter gewählt wurde.

Herr GR Dr. Florian Kreibich nimmt die Wahl an.

*Angelobung des Bürgermeister-Stellvertreters durch den Landeshauptmann:*

Der Vorsitzende ersucht den Herrn Magistratsdirektor um die Verlesung der Gelöbnisformel zur Ablegung des nach § 6 Abs. 3 Salzburger Stadtrecht 1966 vorgesehenen Gelöbnisses unter Beifügung des nach § 23 Abs. 2 Stadtrecht geforderten Zusatzes für die Bürgermeister-Stellvertreter bzw. Stadträte.

Magistratsdirektor Dr. Tischler verliest die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe **auch in meiner Eigenschaft als Bürgermeister-Stellvertreter** die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Stadt Salzburg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Mit den Worten „Ich gelobe“ legt nun Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Florian Kreibich das Gelöbnis in die Hand des Landeshauptmanns, Dr. Wilfried Haslauer ab. (Beilage 2)

Der Vorsitzende stellt fest, dass mit der Angelobung das Amt eines Bürgermeister-Stellvertreters gem. § 23 Abs. 3 StR als angetreten gilt.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurden beim Vorsitzenden folgende Dringlichkeitsanträge gemäß § 14 GGO eingebracht:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 14 GGO  
Prüfung der Änderung des Gesellschafterzwecks bzw.  
des Gesellschaftsvertrages der Salzburger Parkgaragengesellschaft  
Eingebracht im Gemeinderat am 7.2.2024 von den  
GRten Mag. Haller, Bürgerliste, Pultar, SPÖ, Reindl, FPÖ, Mag. Rößlhuber, NEOS,  
Mag. Dankl, KPÖplus, Dr. Ferch, SALZ, Mag. Kratzer

Die Dringlichkeit wurde nicht zuerkannt

Für die Zuerkennung der Dringlichkeit stimmen SPÖ (11), BL (5), FPÖ (3), NEOS (2), GR Mag. Dankl, GR Dr. Ferch und GR Mag. Kratzer (gesamt 24) dagegen ÖVP (14) (gesamt 14). Die Dringlichkeit ist damit nicht zuerkannt. Die erforderliche 2/3 – Mehrheit (26 von 38 An-

wesenden) ist mit 24 Stimmen von 38 nicht erreicht. Der Antrag wird gem. § 22 GGO zur fachlichen Vorbereitung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. (§ 22/2024/017) (Beilage 3)

Dringlichkeitsantrag gemäß § 14 GGO  
 gswb-Chaos vollständig aufklären  
 Eingbracht im Gemeinderat am 7.2.2024 von den  
 GRten Dr. Mete, Schmidt , Mag. (FH) Wielandner, Gabath, SPÖ

Die Dringlichkeit wurde nicht zuerkannt

Für die Zuerkennung der Dringlichkeit stimmen SPÖ (11), BL (5), FPÖ (3), NEOS (2), GR Mag. Dankl (1) und GR Dr. Ferch (1) (gesamt 23) dagegen ÖVP (14) und GR Mag. Kratzer (gesamt 15). Die Dringlichkeit ist damit nicht zuerkannt. Die erforderliche 2/3 – Mehrheit (26 von 38 Anwesenden) ist mit 23 Stimmen von 38 nicht erreicht. Der Antrag wird zur fachlichen Vorbereitung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. (§22/2024/018) (Beilage 4)

Dringlichkeitsantrag gemäß § 14 GGO  
 Abberufung von GR Kreibich als Gaisberg-Koordinator  
 Eingbracht im Gemeinderat am 7.2.2024 von den  
 GRten Mag. Haller, Mag. Carl, Bernitz und Grüner-Musil, Bürgerliste

Die Dringlichkeit wurde nicht zuerkannt

Für die Zuerkennung der Dringlichkeit stimmen SPÖ (11), BL (5), FPÖ (3), NEOS (2), GR Mag. Dankl und GR Mag. Kratzer (gesamt 23) dagegen ÖVP (14) und GR Dr. Ferch (gesamt 15). Die Dringlichkeit ist damit nicht zuerkannt. Die erforderliche 2/3 – Mehrheit (26 von 38 Anwesenden) ist mit 23 Stimmen von 38 nicht erreicht. Der Antrag wird zur fachlichen Vorbereitung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. (§22/2024/019) (Beilage 5)

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurden beim Vorsitzenden folgende Anträge gemäß § 22 GGO eingebracht:

**Schaffung eines Gedenkorts bzw. Denkmals für Gastarbeiter:innen in Salzburg**  
 (§22/2024/006) (GR Dr. Mete) (Beilage 6)

**Radfahrüberführung Austraße**  
 (§22/2024/007) (GR Öztürk, Bed, MA) (Beilage 7)

**Psychische Gesundheit an Schulen**  
 (§22/2024/008) (GR Öztürk, Bed, MA) (Beilage 8)

**Informationsplattform für alle elementarpädagogischen Einrichtungen**  
 (§22/2024/009) (GR Öztürk, Bed, MA) (Beilage 9)

**Senioren- und Kinderbetreuung unter einem Dach**  
 (§22/2024/010) (GR Öztürk, Bed, MA) (Beilage 10)

**Gesteuerter Wertschöpfungstourismus**  
 (§22/2024/011) (GRte Mag. Röblhuber, Öztürk, Bed, MA) (Beilage 11)

**Demokratie beleben, Proporz abschaffen**  
 (§22/2024/012) (GR Mag. Röblhuber) (Beilage 12)

**Auf die Bessarabierstraße nicht vergessen**

(§22/2024/013) (GR Mag. Dankl) (Beilage 13)

**Unerledigte GGO-Anträge der laufenden Amtsperiode**

(§22/2024/014) (GR Mag. Dankl) (Beilage 14)

**Erneuerung der Markierung des Zebrastreifens in der Strubergasse, Höhe Literaturhaus**

(§22/2024/015) (GR Mag. Dankl) (Beilage 15)

**Bekennnis zum Haus der Berge**

(§22/2024/016) (GRte Mag. Kopic, Pultar, Mag. Haller, Reindl, Mag. Rößlhuber und Mag. Dankl) (Beilage 16)

Die Anträge werden zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet.

Der Vorsitzende begrüßt vom Land Salzburg den Leiter für Wasserbau Dipl.-Ing. Loizl und Projektentwickler Dipl.-Ing. (FH) Wiesenegger, die an Hand einer Power-Point-Präsentation den Salzachplan vorstellen.

Die Präsentation liegt vor und ist dem Protokoll beigelegt. (Beilage 17)

**Aktuelles Thema:  
„Salzachplan: Chance für mehr Lebensqualität in der Stadt Salzburg“**

(Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kopic (TOP 3)

MD/01/10433/2024/003  
Änderungen in der Besetzung  
des Stadtsenates und in den Ausschüssen (ÖVP)

Der Gemeinderat möge gemäß § 27 (3) Salzburger Stadtrecht 1966 die im vorstehenden Bericht genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder in die jeweiligen Ausschüsse berufen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/01 vom 29.1.2024.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kopic (TOP 4)

MD/00/28098/2016/175  
Linie 151 Gaisberg ab Februar 2016  
Einsatz E-Busse L11, L151- erhöhter Produktionskilometersatz

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Linie 11 und Linie 151 sollen von der Antriebsart auf E-Busse umgestellt werden.
- Die erhöhten Kilometerkosten, aufgrund des Einsatzes von E-Bussen, auf der Linie 151 werden durch die Stadt Salzburg bis längstens 2027 abgedeckt.
- Für das Budgetjahr 2025 ff. soll ein entsprechender Betrag auf der VAST 1.87510.728000 angemeldet werden.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 29.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 20)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 5)

MD/00/38822/2019/014

Festlegung der Ressortführung

a) im eigenen Wirkungsbereich (§ 44 StR) und

b) im übertragenen Wirkungsbereich (§ 45 StR)

Zweite Abänderung der Ressortübertragungsverordnung 2022

Zustimmung des Gemeinderates zur Abänderung

der Übertragung durch den Bürgermeister

gemäß § 44 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Im Sinne des § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966 idF der Stadtrechts-Novelle 1996, LGBl Nr 16/1997, wird der zweiten Abänderung der Ressortübertragungsverordnung 2022, die im Amtsblatt Nr 115/2022 kundgemacht wurde, dahingehend, dass anstelle von Bürgermeister-Stellvertreterin Dr. Barbara Unterkofler, LL.M. (Z. 2) jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes, die in der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - GEM 2022 der Magistratsabteilung 5 - Raumplanung und Baubehörde sowie der Magistratsabteilung 7/02 - Gartenamt zugewiesen sind, Bürgermeister-Stellvertreter Mag. Dr. Florian Kriebich ab 7.2.2024 jeweils zur Besorgung im Namen des Bürgermeisters übertragen werden, die Zustimmung des Gemeinderates erteilt.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 26.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 21)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 6)

MD/00/47600/2018/009

Nahversorgerförderung Adaptierung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderungen der Richtlinie der Landeshauptstadt Salzburg für die Nahversorgerförderung (Beilage) werden in der vorgeschlagenen Form genehmigt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 22.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 22)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 7)

MD/00/65111/2023/075

Salzburg Linien Verkehr

Trilaterale Vereinbarung SVG-SLV-Stadt Bruttobestellung

Der Gemeinderat möge beschließen:

1) Dem Abschluss der Trilateralen Vereinbarung zwischen Salzburger Verkehrsverbund GmbH, Stadtgemeinde Salzburg und Salzburg Linienverkehrsbetriebe GmbH über die Organisation und Abwicklung der Bruttobestellung der Obus- und Stadtbuslinien in der Stadt Salzburg wird zugestimmt.

2) Die Salzburg Linienverkehrsbetriebe GmbH wird ermächtigt bis auf Widerruf die Stadtgemeinde Salzburg in den Tarifausschüssen der Salzburger Verkehrsverbund GmbH zu vertreten und Vereinbarungen mit dem Zusatz "i.A." zu unterfertigen.

3) Die Salzburg Linienverkehrsbetriebe GmbH wird ermächtigt bis auf Widerruf die Stadtgemeinde Salzburg hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen betreffend Tarif-Kooperationen und sonstigen Tarifbestellungen bis zu einer Wertgrenze von € 20.000,- netto (pro Jahr) je Vereinbarung zu vertreten.

4) Die nachstehenden Gemeinderatsbeschlüsse werden mit 31.12.2023 abgeändert und der Vereinbarung zur einvernehmlichen Auflösung der Subventions-/Finanzierungsvereinbarungen betreffend Obus und Autobus wird zugestimmt.

- MD/00/44475/2014/106, GR 14.12.2017

- MD/00/44475/2014/010, GR 3.2.2016

- MD/00/127121/2022/041, GR 29.03.2023

- MD/00/45952/2017/001, GR 20.09.2017

- MD/00/44475/2014/041, GR 6.7.2016

- MD/00/28098/2016/149, GR 29.03.2023

5) Der 1.Ergänzung zum VDV zwischen der Salzburg Linienverkehrsbetriebe GmbH hinsichtlich Änderung des Zahlungsflusses der SVG wird zugestimmt.

6) Folgende Budgetänderungen und Ergänzungen wird zugestimmt.

1.87510.728000. Straßenverkehrsbetriebe (SLV)- Bestelltgelt VDV Autobus

Erhöhung um € 5.289.000,-

1.87510.728100. Straßenverkehrsbetriebe (SLV)- Bestelltgelt VDV O-Bus

Erhöhung um € 2.835.000,-

2.87510.864000 – Straßenverkehrsbetriebe (SLV)/ Transf. v. Unter. (o. Finanzunter.) (VDV-SVG Autobus) Erhöhung um € 5.289.000,-

2.87510.864100 – Straßenverkehrsbetriebe (SLV)/ Transf. v. Unter. (o. Finanzunter.) (VDV-SVG Obus) Erhöhung um € 2.835.000,-

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 17.1.2024

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der BL, NEOS, GR Mag. Dankl und GR Mag. Kratzer

(Beilage 23)

#### Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 8)

MD/00/67082/2023/011

Subventionsrichtlinien Klimaticketförderung 2024

Ergänzung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Förderrichtlinie "KlimaTicket Zusatzförderung", Zahl MD/00/67082/2023/003 wird im Punkt 3 folgendermaßen abgeändert:

3. Art und Ausmaß der Förderung

Förderung KlimaTicket Salzburg Classic

Nach Maßgabe der vorhanden Budgetmittel werden von der Stadt Salzburg € 66,-- pro im Jahr 2023 abgelaufenem Klimaticket Salzburg Classic und pro im Jahr 2023 gekauftem und im Jahr 2024 abgelaufenem Klimaticket Salzburg Classic bereitgestellt. Zusätzlich können Käufer:innen des Klimaticket Salzburg Classic 2024 vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 eine Förderung beantragen.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem "first come, first serve"-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

Förderung KlimaTicket Österreich Classic

Nach Maßgabe der vorhanden Budgetmittel werden von der Stadt Salzburg € 66,-- pro im Jahr 2023 abgelaufenem Klimaticket Österreich Classic und pro im Jahr 2023 gekauftem und im Jahr 2024 abgelaufenem Klimaticket Österreich Classic bereitgestellt. Zusätzlich kö-

nnen Käufer:innen des Klimaticket Österreich Classic 2024 vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 eine Förderung beantragen.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem "first come, first serve"-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Als Beilagen sind eine aktuelle Meldebestätigung, eine Zahlungsbestätigung und eine Kopie der Karte bzw. die Angabe der Kartennummer erforderlich.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 8.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 24)

#### Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 9)

MD/00/68496/2023/006

Defibrillatoren für den Magistrat -  
Beschaffung, Wartung und Schulung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen, dass der Auftrag für 50 Stk. Defibrillatoren an die Medizintechnik-Firma SCHILLER Handelsgesellschaft m.b.H. ergoht und die Beschaffung gesammelt über die MA 7/00 – Zentraler Einkauf erfolgt. Die Kosten betragen lt. Angebot der Firma Schiller vom 11.12.2023 EUR 95.997,00 inkl. 20 % MwSt. (EUR 79.997,50 netto) – das gegenständliche Angebot ist bis 11.02.2024 gültig. Haushaltswirksam wird ein Auszahlungsbetrag in einer Gesamthöhe von gerundet EUR 89.200,00, da pro Bereich divergierende Umsatzsteuerschlüssel berücksichtigt werden müssen (nicht vorsteuerabzugsberechtigt / teilweise vorsteuerabzugsberechtigt/ zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt). Die jeweiligen Voranschlagstellen sind aus beiliegender Liste ersichtlich.

Für die überplanmäßige Bedeckung sind folgende Änderungen im Voranschlag 2024 erforderlich:

VAST 2.91200.895000.2 Erhöhung um EUR 89.200,00 (BM-ZMR).

Die interne Kostenübernahme erfolgt abteilungsweise je nach dem angemeldeten Bedarf an Defis über die für Amtsausstattung im Projekthaushalt vorgesehenen Deckungsklassen, wobei auf volle Hundert aufgerundet wurde.

DKL: MD00A Erhöhung um EUR 8.900 (5 Stück)

DKL: MA1AA Erhöhung um EUR 21.200 (11 Stück)

DKL: MA2AA Erhöhung um EUR 8.900 (5 Stück)

DKL: MA3AA Erhöhung um EUR 15.100 (9 Stück)

DKL: MA4AA Erhöhung um EUR 3.600 (2 Stück)

DKL: MA5AA Erhöhung um EUR 2.000 (1 Stück)

DKL der MA 6: 0600A / 0601A/ 0604A Erhöhung um EUR 7.700 (4 Stück)

DKL: MA7AA Erhöhung um EUR 21.800 (13 Stück)

Gesamt EUR 89.200 (50 Stück)

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 16.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 25)

#### Vortrag Gemeinderat Sabine Gabath (TOP 10)

MD/02/11936/2023/043

Verordnung des Gemeinderates, mit der das Entgelt für das Pflege- und Betreuungspersonal im Magistratesdienst für das Jahr 2024 erhöht wird

## Amtsvorschlag

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Verordnung des Gemeinderates vom XX.XX.XXXX, mit der das Entgelt für das Pflege- und Betreuungspersonal im Magistratesdienst für das Jahr 2024 erhöht wird  
Auf Grund des § 206a Abs 2 iVm § 215 des Magistrates-Bedienstetengesetzes – MagBeG in der geltenden Fassung wird verordnet:

Befristete Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal für das Jahr 2024

### § 1

(1) Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg stehen und als Pflege- und Betreuungspersonal in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs 2 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 13/2023, beschäftigt sind und

1. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz oder der Pflegeassistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023, angehören oder

2. einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 76/2006, angehören

wird bei Vollbeschäftigung beginnend ab 1. Jänner 2024 bis 31.12.2024 eine zusätzliche monatliche Zahlung in Höhe von 162,67 € gewährt. Die Entgelterhöhung wird gegenüber den begünstigten Personen gesondert ausgewiesen.

(2) Bei Teilbeschäftigung gebührt der aliquotierte Betrag im Beschäftigungsausmaß. Die Zusatzzahlung ist mit dem jeweiligen Monatsersten im Voraus auszuführen. Ansonsten finden die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung.

In- und Außerkrafttreten

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

Stadträtin Andrea Brandner bringt für die SPÖ folgenden Zusatzantrag ein:

Zusatzantrag; Verordnung des Gemeinderates, mit der das Entgelt für das Pflege- und Betreuungspersonal im Magistratesdienst für das Jahr 2024 erhöht wird;

(MD/02/11936/2023/043)

Der Gemeinderat möge für den Bezieher:innenkreis der Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal gem. § 206a MagBeG im Gehaltssystem alt eine zusätzliche Erschwerungszulage gem. § 187 MagBeG (Kurzbezeichnung: neu E 18 in der Nebengebührenordnung) und im Gehaltssystem neu eine zusätzliche laufende Aufwandsentschädigung gem. § 189 MagBeG (Kurzbezeichnung: neu A 1 IV in der Vergütungsverordnung) in der Höhe von monatlich € 14,88 beschließen. (Beilage 26)

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 21.12.2023 mit der in der Personalkommission am 18.1.2024 eingebrachte Berichtigung, dass die Auszahlung für Vertragsbedienstet mit dem 15. eines jeden Monats und nicht mit dem Monatsersten erfolgt sowie zum Zusatzantrag der SPÖ. (Beilage 27)

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Zusatzantrag der SPÖ:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der SPÖ, BL und GR Mag. Dank!

Über den Amtsvorschlag mit der Berichtigung, dass die Auszahlung für Vertragsbedienstet mit dem 15. eines jeden Monats und nicht mit dem Monatsersten erfolgt:

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 28)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar (TOP 11)

MD/02/12131/2024/004

Nebengebührenordnung 2000 – 1. Novelle 2024

Vergütungsverordnung 2024 – 1. Novelle 2024

Der Gemeinderat möge beschließen:

### Artikel I.

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 geändert wird (NGO 2000 – 1. Novelle 2024)

Aufgrund der §§ 150, 178 und 215 MagBeG wird verordnet:

1. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, ABI 17/2001 zuletzt in der Fassung ABI 100/2023, wird wie folgt geändert:

1.1. im § 2 „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen“ wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Die Verordnung des Gemeinderates vom XX.XX.XXXX, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 1. Novelle 2024) geändert wird, tritt mit **1.1.2024** in Kraft.“

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000“, ABI 17/2001, zuletzt in der Fassung ABI 100/2023, werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der mit der Bezeichnung „§ 1 Überstundenvergütungen gemäß § 180 MagBeG (U)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „3“ bezeichnete Zeile:

3	Für Heizanlagenbetreuung vor Ort		
	3.1.an Samstagen	1,64	pro Tag
	3.2.an Sonn- und Feiertagen	2,50	pro Tag

2.2. In der mit der Bezeichnung „§ 4 Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 184 MagBeG (B)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.2.1. die mit „1“ bezeichnete Zeile lautet:

1	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):		
	1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag	0,0698	pro Stunde
	2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,1047	pro Stunde

2.2.2. die mit „3“ bezeichnete Zeile lautet:

3	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres		
	3.1. für Rufbereitschaft	4,74	pro Woche (bei täglicher/stündlicher Bemessung aliquot)
	3.2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort	55 % der jeweiligen Überstundenvergütung	pro Stunde

2.2.3. die mit „6“ bezeichnete Zeile lautet:

6	Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich (von 7:00 bis 11:00 Uhr)	0,7822	pro Rufbereitschaft
---	--	--------	---------------------

2.2.4. nach der mit „6“ bezeichneten Zeile wird folgende Zeile „7“ angefügt:

7	Für Bedienstete mit sonstigen Rufbereitschaften	0,6771	pro Tag (bei stündlicher Bemessung aliquot)
---	---	--------	---

2.3. In der mit der Bezeichnung „§ 6 Erschwerniszulagen gemäß § 187 MagBeG (E)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.3.1. die mit „7“ bezeichnete Zeile lautet:

7	(entfallen)		
---	-------------	--	--

2.3.1. die mit „9“ bezeichnete Zeile lautet:

9	Für Bedienstete der Bauverwaltung für die Dauer der Tätigkeit an Freileitungen	5,01	pro Monat
---	--	------	-----------

2.3.2. nach der mit „10“ bezeichneten Zeile wird folgende Zeile (neu) eingefügt:

11	(entfallen)		
----	-------------	--	--

2.3.3. Die Zeilen mit der bisherigen Bezeichnung „11“, „12“, „13“, „14“, „15“, und „16“ erhalten die neue Bezeichnung „12“, „13“, „14“, „15“, „16“ und „17“.

2.3.4. Die Zeile mit der Bezeichnung „15“ (neu), welche die Erschwerniszulage „für Bedienstete der Erholungsbetriebe, die Einlagerungsarbeiten im Kühlhaus durchführen“ regelt, lautet:

15	(entfallen)		
----	-------------	--	--

2.4. In der mit der Bezeichnung „§ 8 Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.4.1. die mit „4“ bezeichnete Zeile lautet:

4	Für das Pflegepersonal der Seniorenheime für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	1,9552	pro Nachtdienst
---	--	--------	-----------------

2.4.2. die mit „7“ bezeichnete Zeile lautet:

7	Für Bedienstete der Bauverwaltung, die bei Nacht die Leuchten kontrollieren, und der Straßenreinigung, die bei Nacht die Straßen reinigen (bis mindestens 2.00 Uhr)	0,61	pro Nachtdienst
---	---	------	-----------------

## Artikel II

Verordnung des Gemeinderates mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024)

Aufgrund der §§ 178, 33 Abs 7, 35 Abs 9 und 215 MagBeG wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Vergütungsverordnung ist für Bedienstete des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg anzuwenden, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem neu erfolgt.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A)

A		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern, die die Leichenversorgung (Ankleiden) erledigen.	0,8179	pro Ankleidung
II	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	2,8223	pro Nachtdienst
III	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes in der Nachrichtenzentrale eingesetzt sind.	2,3006	pro Nachtdienst
IV	Für Bedienstete, die überwiegend zu Teerarbeiten verwendet werden (nicht aber Walzenfahrer und Teerspritzer)	0,0460	pro Stunde
V	Für Bedienstete, die als Amtsorte, Sachverständige oder als Vertreter/innen der Stadtgemeinde an Kommissionen oder Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume teilnehmen (Darunter fallen nicht Revisionen und Amtshandlungen von Einzelpersonen die der Feststellung von Mängeln bzw. der Überprüfung bescheidmäßiger Vorschriften dienen und bei denen kein Kostenbescheid erlassen wird)	0,1503	pro volle oder angefangene halbe Stunde
7	Für Bedienstete der Bauverwaltung, die bei Nacht die Leuchten kontrollieren, und der Straßenreinigung, die bei Nacht die Straßen reinigen (bis mindestens 2.00 Uhr)	0,8802	pro Nachtdienst

### § 3

#### Laufende Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A1)

A 1		% aus S1/1/1	gebührt
A 1 I	Für Bedienstete, die die Bedienung von Müllfahrzeugen mittels Auflegung erledigen	6,14	pro Monat
A 1 II	Für Bedienstete der Straßenreinigung/Straßenarbeiter (nicht aber KFZ- bzw. Saugfahrer) im Einkommensband S2/3	6,14	pro Monat
A 1 III	Für Totengräber der Friedhöfe	6,14	pro Monat

**§ 4**  
**Bereitschaftsdienste gemäß § 184 MagBeG (B)**

B		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes): 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,1023 0,1573	pro Stunde pro Stunde
II	Für Bedienstete, die Störungen an aufwendigen technischen Anlagen beheben (öffentliche Beleuchtung, Verkehrsanlagen, städtische Betriebe)	13,8037	pro Woche
III	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung, die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres:  1. für Rufbereitschaft  2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort: 2.1. von Montag bis Samstag (6-22 Uhr) 2.2. von Montag bis Samstag (22-6 Uhr) 2.3. Sonntag und Feiertag 2.4. Sonntag und Feiertag ab der 9. Stunde	6,9018   0,5644 0,7525 0,7525 1,1290	pro Woche (bei täglicher/stündlicher Bemessung aliquot)  pro Stunde pro Stunde pro Stunde pro Stunde
IV	Für Hausmeister/innen sowie für Schul- und Hauswarte/innen ohne Dienstwohnung für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres für Rufbereitschaft (Winterdienst)	6,9018	pro Monat
V	Für Systemadministratoren/innen und Betreiber/innen der Informations- und Kommunikationstechnologie (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):  1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,1023 0,1532	pro Stunde pro Stunde
VI	Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich (von 7:00 bis 11:00 Uhr)	1,1290	pro Rufbereitschaft
VII	Für Bedienstete mit sonstigen Rufbereitschaften	0,9774	pro Tag (bei stündlicher Bemessung aliquot)

**§ 5**  
**Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG (F)**

F		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete mit einem vierteljährlichen Gesamt bargeldumsatz:  1. über EUR 3.633,00 2. über EUR 14.534,00 3. über EUR 43.603,00	7,3360 9,8832 12,2558	pro Vierteljahr

4. über EUR 145.345,70	14,6570	
5. über EUR 581.382,00	18,4636	
6. über EUR 1.017.419,00	22,3730	

**§ 6**  
**Journaldienste gemäß § 183 MagBeG (J)**

J		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete (Hauswarte/innen) der Seniorenwohnhäuser für Hausinspektionsdienste	8,9496	pro Woche
II	Für Schulwarte/innen je nach Auslastung des Turnsaales bzw der Vermietungsanzahl:		pro Monat
	1. Auslastungsstufe 1 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 5 Stunden)	9,2395	
	2. Auslastungsstufe 2 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 6 - 10 Stunden)	12,2554	
	3. Auslastungsstufe 3 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 11 - 15 Stunden)	17,0435	
	4. Auslastungsstufe 4 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 16 - 20 Stunden)	19,9277	
	5. Auslastungsstufe 5 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 21 Stunden)	23,1052	

**§ 7**  
**Vergütung für Nebentätigkeiten gemäß § 199 MagBeG (N)**

N		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind (Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen):		
	1. Hauptwahlleiters/in, Bezirkswahlleiter/in, Gemeindewahlleiter/in; Amtsleiter/in des Wahl- und Einwohneramtes*	104,3250	pro Wahl
	2. Stellvertreter/in von 1.*	60,8530	pro Wahl
	3. Sprengelwahlleiter/in*	26,0775	pro Wahl
	4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter/in*	16,9115	pro Wahl
	5. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen	1,0980	pro Stunde
	6. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	1,4495	pro Stunde
	7. Schul- und Hauswarte/innen bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	2,6065	pro Wahl
	8. Schul- und Hauswarte/innen bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	3,4705	pro Wahl
	9. Schul- und Hauswarte/innen bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	4,6415	pro Wahl
	* Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter Z 1. bis 4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		

**§ 8**  
**Überstunden- und Mehrstundenvergütung gemäß § 180 MagBeG (U)**

U		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen, für jede die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit von 173 Stunden übersteigende Stunde. Die Zeiten der Dienstübergabe sind mit dieser Vergütung abgegolten. Der jeweilige Stundensatz gebührt auch Bediensteten, die nur vorübergehend, für einen Zeitraum von bis zu einem Monat im 24-Stunden-Wechseldienst stehen: 1. Für die Einkommensbänder S2/5-7 2. Für die Einkommensbänder S2/8-11 3. Für die Einkommensbänder S1/13-16 4. Nachtzuschlag (19 bis 7 Uhr) für Z 1.-3.	0,5624 0,6135 0,7157 0,1023	pro Stunde pro Stunde pro Stunde pro Stunde Nachtdienst
II	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr und Techniker/innen der Bau- und Feuerpolizei, für die außerhalb der im Wechseldienstplan vorgesehenen Arbeitszeit durchgeführten behördlichen Überwachungen (ab eine halbe Stunde vor der veranstaltungsbehördlichen Abnahme der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluss der Veranstaltung).	jeweilige Überstundenvergütung bis maximal EB S1/13/1	pro Stunde
III	Präsidialkraftfahrer/innen für Mehrdienstleistungen in der Zeit von Montag 0.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr bis zum Ausmaß von 30 Stunden im Monat	30,6478	pro Monat
IV	Für unerlässliche und dringende Heizanlagenbetreuung vor Ort einmalig pro Wochenende	2,4015	pro Tag
V	Für Bedienstete der Müllabfuhr für verstärkten Einsatz anlässlich gesetzlicher Feiertage	6,6397	pro Feiertag

**§ 9**  
**Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 182 MagBeG (S)**

S		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen für regelmäßig und turnusweise an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleisteten Dienste.	9,0194	pro Monat

## **§ 10 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2022 mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2023), ABI Nr 150/2022, idF ABI Nr 99/2023, außer Kraft.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 10.1.2024 mit der Berichtigung im Amtsvorschlag zu § 4 Z 6 und zu § 4 Z VI dass die Rufbereitschaft von 7-**10 Uhr** geht.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 29)

### Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 12)

01/02/63003/2023/086

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 10.3.2024  
und allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 24.3.2024,  
Nominierung von Vertrauenspersonen in die Hauptwahlbehörde  
durch die wahlwerbende Gruppe MFG am 31.12.2024

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die seitens der wahlwerbenden Gruppe MFG Österreich am 31.12.2023 beantragte Entsendung von Dr. Henning Dransfeld und Dr. Andreas Christian Sönnichsen als Vertrauenspersonen in die Hauptwahlbehörde der Landeshauptstadt Salzburg ist wegen der fehlenden österreichischen Staatsbürgerschaft der benannten Personen rechtlich unzulässig. Das Einvernehmen zur Bestellung zwischen dem Bürgermeister und dem Gemeinderat wird nicht hergestellt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/02 vom 30.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 30)

### Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 13)

01/02/63234/2023/001

Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband  
Salzburg - Kostenvorschreibung 2024

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

Die Stadtgemeinde Salzburg entrichtet an den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Salzburg für das Rechnungsjahr 2024 einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 897.221,-. Vergleichszahl 2023: € 790.458,-. Die Überweisung erfolgt gemäß § 5 (3) der Subventionsrichtlinien in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes § 9, zu je einem Viertel des Kostenbeitrages am 1. Jänner (nach Beschlussfassung), 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Jahres 2024. Die Bedeckung erfolgt aus der VAST 1.02200.752000.3 Standesamt, Laufende Transferzahlungen an Gemeindeverbände. Der Ansatz wurde im Voranschlag 2023 genehmigt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/02 vom 28.12.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 31)

Vortrag Gemeinderat Mag. Wolfgang Gallei, MBA (TOP 14)

03/00/13448/2023/005  
Amtsbericht "Energie 50er"  
Energie 50er 2024 – Heizkostenzuschuss  
der Stadt Salzburg für die Heizperiode 2023/24

**Amtsvorschlag**

„1. Die Gewährung des Energie 50ers (Heizkostenzuschuss der Stadt Salzburg) an Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, denen im Vorfeld durch das Land Salzburg, gem. der Richtlinie zur Gewährung des Heizkostenzuschusses im Jahr 2024 ein Heizkostenzuschuss gewährt wurde sowie die direkte Auszahlung des Energie 50ers durch die Fachabteilung werden bewilligt  
2. Die Verrechnung des Heizkostenzuschusses erfolgt weiterhin auf der VAS 1.40020.7680.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 27.12.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 32)

Vortrag Gemeinderat Mag. Wolfgang Gallei, MBA (TOP 15)

03/03/13623/2024/001  
Amtsbericht Vergabe von geförderten Mietwohnungen  
Grundsatzamtsbericht Sondervergabe V33 –  
Vogelweiderstraße, Schallmoos

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

1. Der im Amtsbericht detailliert angeführte Prozess für die Sondervergabe des Bauprojektes V33 – Vogelweiderstraße wird angenommen.
2. Die MA 3/03 Wohnservice wird darauf basierend mit der Erstellung eines Vergabevorschlages für die 10 Wohnungen beauftragt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/03 vom 16.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 33)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kosic (TOP 16)

04/00/31878/2014/086  
Übernahme des Gst 120/1 KG Maxglan  
in das Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg  
Begleichung der vorgeschriebenen Grunderwerbsteuer

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Begleichung der im Zusammenhang mit der (unentgeltlichen) Übernahme des Gst 120/1 KG Maxglan im Ausmaß von 14.429 m<sup>2</sup> zur Vorschreibung gebrachten Grunderwerbsteuer in der Höhe von EUR 116.000,- im Voranschlag 2024 folgende Änderungen vorgenommen werden:

Vast 1.84000.7100 Erhöhung um EUR 116.640,41

Vast 2.91200.8950 Erhöhung um EUR 116.640,41 (Betriebsmittel-Zahlungsmittelreserve)

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 15.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 34)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kotic (TOP 17)

04/00/65191/2023/014

Verein Salzburger Rundweg Gaisberg,  
Fördervereinbarung für die Pflege und Kontrolle  
des Rundwanderweges, der Zistelrunde und der  
Gipfelrunde am Gaisberg für die Jahre 2024, 2025 und 2026

Der Gemeinderat möge die beiliegende Fördervereinbarung mit dem Verein Salzburger Rundweg Gaisberg für die Pflege und Kontrolle des Rundwanderweges, der Zistelrunde und der Gipfelrunde am Gaisberg für die Jahre 2024, 2025 und 2026 mit einem Betrag in der Höhe von jährlich € 43.000,-- zu den im Amtsbericht und in der beiliegenden Fördervereinbarung angeführten Bedingungen, beschließen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 22.12.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 35)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kotic (TOP 18)

05/03/65930/2023/009

Bebauungsplan der Grundstufe TAXHAM - WALD - 24 / G1  
im Bereich Moserstraße 39 und 39A  
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe „TAXHAM - WALD - 24 / G1 entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 für den Bereich Moserstraße 39 und 39A beschlossen.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 20.12.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 36)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kotic (TOP 19)

05/03/72716/2023/003

Flächenwidmungsplan der Stadt Salzburg  
Kennzeichnung des Stadtgebietes als  
Zweitwohnung-Beschränkungsgebiet  
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 67 Abs 2 iVm § 31 Abs 1 Z 2 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 wird das gesamte Gemeindegebiet von Salzburg im Flächenwidmungsplan als Zweitwohnung-Beschränkungsgebiet gekennzeichnet.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 15.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 37)

Vortrag Gemeinderat Mag. Delfa Kotic (TOP 20)

06/01/11346/2024/004  
Kauf und Verleihung Probengebäude  
Philharmonie Salzburg

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die anliegende Finanzierungsvereinbarung abzuschließen zwischen dem Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, einerseits und der Stadtgemeinde Salzburg, vertreten durch den Bürgermeister, andererseits, unter Beitritt der Stadt Salzburg Immobilien GmbH, FN 45784f, vertreten durch den Geschäftsführer, wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Stadt Salzburg Immobilien GmbH genehmigt und beschlossen.
2. Jeweils bedingt mit dem Abschluss der oben genannten Finanzierungsvereinbarung und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Stadt Salzburg Immobilien GmbH:
3. Der anliegende Kaufvertrag, abzuschließen zwischen Herrn Jan Olof Helge Kirchberger, geb. 06.09.1964, Soz.vers.nr. 1019, Hocheck 97, 4891 Pöndorf, und der Helge Kirchberger Photography GmbH, FN 274091a, vertreten durch den Geschäftsführer Jan Olof Helge Kirchberger, geb. 06.09.1964, Nonntaler Hauptstraße 39c, 5020 Salzburg, jeweils als Verkäufer einerseits, und der Stadt Salzburg Immobilien GmbH, FN 45784f, vertreten durch den Geschäftsführer DI Univ. Tobias Fusban, geb. 20.10.1957, Hubert-Sattler-Gasse 7A, 5020 Salzburg, als Käuferin andererseits, wird genehmigt und beschlossen.
4. Es wird genehmigt und beschlossen den Umfang des Generalmietvertrages zwischen der Stadt Salzburg Immobilien GmbH und der Stadtgemeinde Salzburg im Ausmaß der im anliegenden Kaufvertrag bezeichneten Liegenschaften zu ergänzen.
5. Der anliegende Betriebsleihvertrag, abzuschließen zwischen der Stadtgemeinde Salzburg, vertreten durch den Bürgermeister, Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg, als Leihgeberin und dem Verein Philharmonie Salzburg, ZVR-Zahl 274338574, vertreten durch die Obfrau MMMag. Elisabeth Fuchs, Moosstraße 86, 5020 Salzburg, als Leihnehmerin, wird genehmigt und beschlossen.
6. Es wird beschlossen die Stadt Salzburg Immobilien GmbH mit Eigentumsübergang der Kaufliegenschaft mit der Brauchbarmachung des Objektes für die geplante Nutzung als Probengebäude für den Verein Philharmonie Salzburg, ZVR-Zahl 274338574, zu beauftragen. Der Umfang der baulichen Maßnahmen zur Instandhaltung (Werterhalt) und zur Anpassung an die neue Nutzung ist im anliegenden Bericht der BIG vom 18.08.2023 inhaltliche beschreiben und mit Kosten hinterlegt.
7. Die Bedeckung der Projektkosten (Kosten des Immobilienkaufs, der Nebenkosten und der Sanierungskosten) erfolgt auf der VAST 5.91400.786600 und wird auf der SIG VAST 1.30000.060000-03 verrechnet. Die VAST 1.30000.060000-03 wurde mit Beschluss des Gemeinderates im Haushaltsjahr 2024 mit 1.500.000 EUR bedeckt. Die zur Bedeckung der Projektgesamtkosten erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel in der Höhe von 1.500.000 EUR werden entsprechend anliegender Finanzierungsvereinbarung der SIG per Gesellschafterzuschuss von der Stadtgemeinde Salzburg vor Unterzeichnung des Kaufvertrages auf der VAST 5.91400.786600 bereitgestellt und auf der SIG VAST 1.30000.060000-03 verrechnet.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/01 vom 31.1.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 38)

Ende der Sitzung: 11.20 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister:

Dauer der Sitzung: 2 Stunden 20 Minuten  
Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 20